

Elternforum Bassersdorf Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Elternforum Bassersdorf, im weiteren EFB genannt, besteht in der Gemeinde Bassersdorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bassersdorf. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Zweck des EFB ist:

- Die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu vertreten
- Den Kontakt unter den Eltern zu fördern
- Eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Schule, den Kirchen, weiteren Erziehungsinstitutionen der Gemeinde und Vereinen zu suchen.
- Eine sinnvolle Freizeitgestaltung für die Kinder und deren Eltern zu unterstützen und anzuregen.
- Elternbildung zu betreiben.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des EFB steht allen Personen, Institutionen und Vereinen offen, welche bereit sind, die Ziele nach Art. 2 zu unterstützen und zu fördern, sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglied kann auch werden, wer ausserhalb von Bassersdorf wohnt. Die Mitgliedschaft schliesst in der Regel alle Familienmitglieder, Eltern und Kinder bis zum 18. Altersjahr ein. Pro Familie können an der Mitgliederversammlung 2 Stimmen (je eine Stimme pro Elternteil) ausgeübt werden.

Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages an die Vereinsadresse. Die endgültige Aufnahme ist durch den Vorstand zu bestätigen.

Mitglieder haben meistens Anrecht auf verbilligten Eintritt zu den Veranstaltungen des EFB. Institutionen und Vereine ebenfalls und zwar auf zwei verbilligte Eintritte.

Austritt

Der Austritt aus dem EFB ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge besteht nicht.

Art. 4 Organisation

Die Organe des EFB sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Elternforums. Sie tritt alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Abnahmen der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenänderungen
- Weitere Anträge von Vorstands- und Vereinsmitgliedern
- Besprechung neuer Aufgaben und Fragen von allgemeinem Interesse

Mitgliederversammlung

In der Regel finden neben der Generalversammlung ein bis zwei weitere Mitgliederversammlungen pro Kalenderjahr statt, zu denen der Vorstand schriftlich einlädt. Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, schriftlich Traktanden zu beantragen, über deren Erheblichkeit an der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden muss. Die Mitgliederversammlung setzt sodann eine Frist, innert der das beantragte Traktandum behandelt werden soll. Anträge von Mitgliedern müssen 8 Tage vor der nächsten Versammlung beim Vorstand liegen. Anträge auf Änderung der Statuten können auf Ende des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

Einladung zu Versammlungen

Der Vorstand bereitet das Geschäft der Generalversammlung und der von Ihm einberufenen Mitgliederversammlung vor. Die Mitglieder sind 14 Tage vor den Versammlungen zusammen mit der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Vereinsbeschlüsse

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei beachtet werden muss, dass laut Art. 3 ein Elternpaar Anrecht auf zwei Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder. Der Präsident und der Vorstand werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt für Präsident und Vorstandsmitglieder jeweils 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich, in der Regel beträgt die maximale Amtszeit 6 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt sich selbst aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen bis zwei Aktuare und einen Kassier. Der Vorstand ist befugt, aus seiner Mitte und unter Beizug weiterer Vereinsmitglieder Arbeitsgruppen zu erstellen.

Der Vorstand kommt in der Regel einmal im Monat zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In der Vorstandssitzung entscheidet das einfache Mehr, dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

(Statutenänderung vom 06.05.14)

Austritt vom Vorstand

Während der laufenden Amtsperiode ausgetretene Vorstandsmitglieder können durch Vereinsmitglieder ersetzt werden. Diese müssen von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv Präsident oder dessen Stellvertreter mit einem Mitglied des Vorstandes.

Entschädigung Vorstand

Jedes Vorstandsmitglied hat ein Anrecht auf die Rückerstattung belegbarer Ausgaben, die im Rahmen eines Auftrages für das EFB entstanden sind.

Zudem erhält jedes Vorstandsmitglied eine jährliche Pauschalpese. Die Summe der jährlichen Pauschalbeträge, muss der Generalversammlung vorgelegt werden.

Die Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliedsgebühr und haben Anrecht auf ein Vorstandessen pro Jahr.

(Statutenänderung vom 24.01.2020)

Art. 7 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden an der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit Bücher und Akten einzusehen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind nicht wiederwählbar. Mindestens ein Revisor muss an der Generalversammlung anwesend sein.

Art. 8 Finanzen

Das Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Einnahmen

Die Einnahmen für die Aktivitäten des EFB stammen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen
- Den Erlösen aus Veranstaltungen, Verkaufsaktionen und Ausstellungen
- Freiwilligen öffentlichen und privaten Zuwendungen

Das EFB erstrebt kein Gewinn.

Für die Schulden des EFB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Den Mitgliedern des Vereins steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 9 Auflösung

Die Auflösung des EFB kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung bestimmt, welchen verwandten Bestrebungen, nach Deckung der laufenden Verpflichtungen, allfällig vorhandenes Vermögen zufallen soll.

Art. 10 Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Vereinsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss des vollständigen Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn Sie gegen die Interessen des Vereines stossen. Die Gründe des Ausschlusses müssen dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, an die Generalversammlung zu rekurrieren. Die Generalversammlung befindet endgültig über den Ausschluss.

Bassersdorf, 21. Juni 1976

A. Appli-Jomini
E. Schlummer-Albertin
M. Schwarz-Ducret
L. Sieber-Bachmann